



## Stadt Geisenfeld

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG in Verbindung mit Art. 2 und 8 KAG folgende

#### **S a t z u n g**

über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in Geisenfeld

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Geisenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze;
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Geisenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.07.1999 außer Kraft.

Geisenfeld, 28.12.2012

  
Gabriele Bachhuber  
2. Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom ~~28.12.2012~~ 29.12.2012 und durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld.

Geisenfeld, 02.01.2013

  
Gabriele Bachhuber  
2. Bürgermeisterin



## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Stand: Dezember 2012

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

|                                                      |         |
|------------------------------------------------------|---------|
| a) Löschfahrzeuge                                    |         |
| aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF                    | 2,42 €  |
| bb) Staffellöschfahrzeug StLF 10/6                   | 4,18 €  |
| cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6                     | 6,20 €  |
| dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12                    | 6,20 €  |
| b) eine Drehleiter DLK 18-12                         | 10,29 € |
| c) einen Rüstwagen RW 1                              | 6,80 €  |
| d) ein Gerätewagen Logistik II                       | 6,80 €  |
| e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,20 €  |

#### 2. Kosten für Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| a) Löschfahrzeuge                                    |          |
| aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF                    | 37,51 €  |
| bb) Staffellöschfahrzeug StLF                        | 79,97 €  |
| cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6                     | 69,90 €  |
| dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12                    | 105,93 € |
| b) eine Drehleiter DLK 18-12                         | 173,00 € |
| c) einen Rüstwagen RW 1                              | 104,05 € |
| d) ein Gerätewagen Logistik II                       | 60,00 €  |
| e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 14,41 €  |
| f) ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA)               | 5,70 €   |

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

|                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) ein Brennschneidgerät                                                   | 67,00 € |
| b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8                            | 58,30 € |
| c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät<br>Preßluftatmer incl. Atemmaske | 28,00 € |
| d) einen Generator min. 5 KVA                                              | 27,00 € |
| e) eine Tauchpumpe TP 4/1                                                  | 16,17 € |
| f) eine Tauchpumpe TP 8/1                                                  | 21,12 € |
| g) einen Mehrzwecksauger                                                   | 19,00 € |
| h) ein Lüftungsgerät                                                       | 22,00 € |
| i) ein Chemikalienschutzanzug                                              | 82,00 € |
| j) ein Heißwasserhochdruckgerät                                            | 26,00 € |
| k) eine Wärmebildkamera                                                    | 17,40 € |
| l) Ölschadenausrüstung                                                     | 96,00 € |

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,86 €
- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AV BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

## Anlage 2

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geisenfeld

#### Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehrwerkstätten

| <b>Atemschutzwerkstatt</b>                 |             |
|--------------------------------------------|-------------|
| Prüfen einer Atemschutzmaske               | 15,95 €     |
| Prüfen eines Pressluftatmers               | 48,51 €     |
| Flaschenfüllung 200 / 300 bar – je Flasche | 8,36 €      |
| Arbeitszeit pro Stunde                     | 34,00 €     |
| Aufschlag auf Ersatzteile und Material     | <b>15 %</b> |

| <b>Schlauchpflege</b>          |         |
|--------------------------------|---------|
| Kosten je Druckschlauch        | 4,51 €  |
| Arbeitszeit pro Stunde         | 34,00 € |
| Materialpauschale je Reparatur | 7,37 €  |

| <b>Sonstige Leistungen</b>                    |             |
|-----------------------------------------------|-------------|
| Miete für Atemmaske (je Tag)                  | 5,00 €      |
| Miete für Pressluftatmer mit Flasche (je Tag) | 15,00 €     |
| Arbeitszeit pro Stunde                        | 34,00 €     |
| Aufschlag auf Ersatzteile und Material        | <b>15 %</b> |